



Sachbearbeitung ZSD/F - Finanzen und Beteiligungen
Datum 08.07.2019
Geschäftszeichen ZSD/F-B Ma
Beschlussorgan Hauptausschuss Sitzung am 10.10.2019 TOP
Behandlung öffentlich GD 287/19

Betreff: SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH
- Anpassung der Ergebnisabführungsverträge für SWU-Gesellschaften -

Anlagen: Anlage 1 - Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag SWU Energie GmbH
Anlage 2 - Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag SWU Verkehr GmbH
Anlage 3 - Ergebnisabführungsvertrag SWU TeleNet GmbH
Anlage 4 - Ergebnisabführungsvertrag Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH

Antrag:

1. Von dem Beschlussantrag des Aufsichtsrats der SWU-Unternehmensgruppe an die Gesellschafterversammlung Kenntnis zu nehmen.
 - 1.1. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung, der Änderung bzw. der Neufassung aller Gewinnabführungsverträge der SWU-Unternehmensgruppe zwischen Mutter-, Tochter- und Enkelgesellschaften zuzustimmen. Bestehende Beherrschungsverträge bleiben davon unberührt.
2. Der Änderung bzw. der Neufassung aller Gewinnabführungsverträge der SWU-Unternehmensgruppe zwischen Mutter-, Tochter- und Enkelgesellschaften zuzustimmen.

Heidi Schwartz

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, OB _____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

Beschluss Aufsichtsratssitzung am 22. Mai 2019

Der Aufsichtsrat der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH, der SWU Energie GmbH und der SWU Verkehr GmbH hat in der Sitzung am 22. Mai 2019 die Anpassung der Ergebnisabführungsverträge für die SWU-Gesellschaften beraten. Für die SWU-Unternehmensgruppe wurde dabei – zusammengefasst – folgender Antrag an die Gesellschafterversammlung beschlossen:

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung, der Änderung bzw. Neufassung aller Gewinnabführungsverträge zwischen Mutter-, Tochter- und Enkelgesellschaften der SWU-Unternehmensgruppe gem. der Anlagen 1-4 zuzustimmen. Bestehende Beherrschungsverträge bleiben davon unberührt.

Sachverhalt

Die bestehenden Gewinnabführungsverträge zwischen der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH und ihren Tochtergesellschaften SWU Energie GmbH, SWU Verkehr GmbH und SWU TeleNet GmbH, sowie zwischen der SWU Energie GmbH und der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH müssen neu gefasst bzw. in Teilen abgeändert werden.

Nach der Neufassung des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Unternehmenssteuerrechts vom 20. Februar 2013 kann ein Organschaftsverhältnis zu einer Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH nur anerkannt werden, wenn eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird (sog. „dynamischer Verweis“). Es bestand die Möglichkeit, die Gewinnabführungsverträge bis zum 31. Dezember 2014 anzupassen. Nach damals erfolgter Prüfung war die SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH zum Ergebnis gekommen, dass die Gewinnabführungsverträge einen dynamischen Verweis enthalten, aber mit dem Wortlaut „Im Übrigen finden die Vorschriften des § 302 AktG entsprechende Anwendung.“ Nach einer Empfehlung des Notariats Hammel und einer Einschätzung des Finanzamtes Ulm aus dem Jahre 2014 genügte dieser Wortlaut den gesetzlichen Anforderungen. Daher hatte die SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH damals von weiteren Änderungen abgesehen.

Die Entwicklungen der Betriebsprüfungen und der Rechtsprechungen der letzten Jahre stellen verstärkt den Formalismus in den Vordergrund. Auch hat sich zuletzt durch Urteil des Bundesfinanzhofes vom 10. Mai 2017 ergeben, dass selbst Erlasse des Bundesfinanzministeriums, die für die Steuerpflichtigen günstige Übergangs- bzw. Vertrauensschutzregelungen (hier: Vertrauensschutz für Alt-Verträge mit Abschlussdatum vor 2006) ausgesprochen haben, im Rahmen der Rechtsprechung keinen Bestand haben und dies dann ggf. zu gravierenden Nachteilen führen kann. U.a. auch deshalb ergibt sich nun die Notwendigkeit, die Passage zur Verlustübernahme anzupassen. Es sollte der Wortlaut wie folgt verwendet werden:

„Der Organträger verpflichtet sich zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302

AktG in seiner jeweils gültigen, vollständigen Fassung.“

Dies soll für die Gewinnabführungsverträge nunmehr nachgeholt werden. Im Übrigen werden die Verträge sprachlich und inhaltlich aktuellen, rechtlichen Standardregelungen angepasst. Bestehende Beherrschungsverträge bleiben davon unberührt.

Formale Voraussetzungen

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages die Angelegenheit in der Sitzung am 22. Mai 2019 beraten.

Gemäß § 13 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrages der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH bedarf der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt auch für die entsprechenden Tochter- und Enkelgesellschaften. Die Ausübung von Gesellschafterrechten ist gemäß § 13 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages ebenfalls der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vorbehalten. Auch dies gilt in den Tochter- und Enkelgesellschaften entsprechend.

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung unterliegen der Weisung der Gesellschafter, den Städten Ulm und Neu-Ulm. Gem. § 15 Nr. 7 Hauptsatzung der Stadt Ulm werden die entsprechenden Weisungsbeschlüsse für die Stadt Ulm im Hauptausschuss gefasst.